

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gem § 10a Abs. 1 e) der Satzung der Studierendenschaft am 03.06.2026 nachfolgende geänderte Satzung des Sportreferats der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen.

Satzung des Sportreferates der Leibniz Universität Hannover

Satzung vom 03.06.2026

§ 1 Grundlagen

Das Sportreferat als besonderes Organ der Studierendenschaft vertritt die Interessen der studentischen Sporttreibenden der Leibniz Universität Hannover am Hochschulsport in Hannover. Aufgrund des hochschulübergreifenden Charakters des Hochschulsports in Hannover, wird eine Zusammenarbeit mit den anderen hannoverschen Studierendenschaften angestrebt. Hierbei handelt es sich um die Studierendenschaften der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover, der Hochschule Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. Die Satzung des Sportreferats gibt hierfür den Rahmen.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Das Sportreferat im Hochschulsport Hannover (im Folgenden: Sportreferat) ist laut §5 der Satzung der Studierendenschaft ein besonderes Organ der Studierendenschaft an der Leibniz Universität Hannover (LUH).
- (2) Es untersteht der Rechtsaufsicht der LUH sowie der Finanzaufsicht des AStA der LUH.
- (3) Das Sportreferat ist kein eigenständiger Rechtsträger; es handelt im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung der LUH.
- (4) Sitz des Sportreferates sind die vom Zentrum für Hochschulsport (ZfH) der LUH bereitgestellten Räumlichkeiten. Die Einzelheiten der räumlichen und organisatorischen Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung zwischen der LUH und der Studierendenschaft, vertreten durch den AStA, geregelt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Sportreferat fördert, koordiniert und vertritt die sportbezogenen Interessen der Studierenden im Hochschulsport Hannover.
- (2) Es ist die hochschulpolitische Vertretung der sporttreibenden Studierenden im Hochschulsport Hannover.
- (3) Es arbeitet hierfür eng mit dem ZfH, den ASten der hannoverschen Hochschulen sowie den Sportgruppen zusammen.
- (4) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Vertretung der Studierenden im Bereich des Hochschulsports,
 - b. die Beratung und Unterstützung sporttreibender Gruppen (bspw. Bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen),
 - c. die Organisation und Förderung von Veranstaltungen (bspw. Des Hochschulsportfestes, Projekten und Innovationen im Hochschulsport),
 - d. die verwaltungstechnische Bearbeitung von Anträgen und Finanzangelegenheiten,
 - e. die Mitwirkung bei hochschulübergreifenden sportpolitischen Themen,
 - f. die Kooperation mit dem ZfH,
 - g. Vertretung der studentischen Sporttreibenden der jeweiligen Hochschulen als stimmberechtigte Mitglieder im Beirat des ZfH,
 - h. Mitarbeit im Hochschulsportverband Niedersachsen/ Bremen (HVNB) und dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH),
 - i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Hochschulen (anzustreben sind Kooperationen mit: der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Hochschule Hannover und Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover).

§ 4 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Sportreferat besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Sportreferent: innen. Diese werden auf der konstituierenden Sitzung durch den Studentischen Rat (StuRa) der Leibniz Universität

Hannover gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des StuRa auf sich vereinigt.

- a. Die Wahl der Sportreferent:innen findet in der Regel auf der konstituierenden Sitzung des StuRa statt. Der StuRa kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschließen, die Wahl auf eine der ersten zwei Sitzungen einer Legislaturperiode zu verlegen; die bisherigen Sportreferent:innen bleiben in diesem Fall bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (1) Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Sportreferat ist dem StuRa gegenüber rechenschaftspflichtig und legt zum Ende des Semesters Tätigkeits- und Finanzberichte dem StuRa und dem AStA vor.

§ 5 Abberufung und Ausscheiden gewählter Sportreferent:innen

- (1) Ein vom StuRa gewählter Sportreferent bzw. eine gewählte Sportreferentin kann jederzeit durch den StuRa mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder abberufen werden. Die Versammlung der Sporttreibenden kann dem StuRa eine Abberufung empfehlen.
- (2) Jeder Sportreferent/ jede Sportreferentin kann auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausscheiden. In diesem Fall ist eine kommissarische Vertretung durch die verbleibenden Referent:innen zu benennen. Die Neubesetzung ist auf der nächsten StuRa-Sitzung zu behandeln. Diese Person tritt in die Amtszeit der Vorgängerin bzw. des Vorgängers ein und endet mit Abschluss der regulären Amtszeit.

§ 6 Versammlung der Sporttreibenden

- (1) Dem Sportreferat zu Beratung beigeordnet ist die Versammlung der Sporttreibenden.
- (2) Sie ist ein beratendes Gremium ohne Weisungsbefugnis.
- (3) Das Nähere regelt eine eigene Geschäftsordnung der Versammlung der Sporttreibenden, die vom Sportreferat beschlossen wird und auf den Webseiten des Sportreferats veröffentlicht wird.

§ 7 Mitwirkung der Studierendenschaften

- (2) Die Ausgestaltung der Mitwirkung der nach Präambel angestrebten Kooperation der Studierendenschaften wird durch Verträge der ASten der kooperierenden Hochschulen mit dem AStA der LUH geregelt.
- (3) Die Kooperationsverträge regeln insbesondere:
 - a. den finanziellen Beitrag der jeweiligen Studierendenschaft wie im Sinne (5) und (6),
 - b. die Beteiligung an der Versammlung der Sporttreibenden,
 - c. die Nutzung gemeinsamer Strukturen und Angebote,
 - d. die Geltungsdauer und Kündigungsmodalitäten der Vereinbarung nach (7).
- (4) Durch den Abschluss eines Kooperationsvertrags entsteht keine eigene Rechtspersönlichkeit oder Haushaltsautonomie.
- (5) Über die Aufnahme neuer Kooperationspartner entscheidet der AStA auf Vorschlag des Sportreferates.
- (6) Die Asten der kooperierenden Studierendenschaften leisten je Semester für jeden immatrikulierten Studierenden (einschließlich Beurlaubte, ohne Gasthörer:innen) einen finanziellen Beitrag an das Sportreferat. Die Höhe des Beitrages regeln die Kooperationsverträge (s. § 7 Abs. 3 a).
- (7) Der jeweiligen Beitragsberechnung eines Semesters wird die Studierendenzahl des Vorsemesters der jeweiligen Hochschule zu Grunde gelegt. Der Betrag ist spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung und -zugang zahlbar.
- (8) Die Beendigung der Mitwirkung kann unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen jeweils zum Ende des Haushaltsjahres schriftlich erklärt werden.
- (9) Die nach Präambel kooperierenden Studierendenschaften bzw. Hochschulen sind Mitglied im ADH und HVNB bzw. streben die Mitgliedschaft an, vertreten durch das Sportreferat.

§ 8 Finanzen

- (1) Das Sportreferat erstellt jährlich zeitgleich mit dem AStA der LUH einen Finanzplan, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das kommende Haushaltsjahr darstellt. Der Finanzplan ist der Versammlung der Sporttreibenden vorzulegen und in geeigneter Weise auf der Website des Sportreferates zu veröffentlichen. Die Aufnahme der Mittel des Sportreferates in den Haushaltsplan der Studierendenschaft erfolgt durch den AStA mit eigenem Einnahme- und Ausgabetitel.
- (2) Das Sportreferat verwaltet seine Finanzen gem. den Vorschriften der Finanzordnung und den Rahmenvorgaben des Präsidiums für die Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der LUH.

- (3) Über die zweckgebundene Verwendung der Mittel entscheidet das Sportreferat im Rahmen des Haushaltsplans.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren, auf Anforderung nachzuweisen und gem. § 8 Abs. 3 FiO aufzubewahren.
- (5) Das Sportreferat gibt sich Kriterien zur Mittelvergabe in sinngemäßer Übereinstimmung mit den Vorschriften gem. dieser Satzung und den geltenden Regelungen der Finanzordnung der Studierendenschaft der LUH.
- (6) Das Sportreferat verfügt über drei Stellen, für deren Tätigkeit als Sportreferent:in aus dem Haushalt des Sportreferates eine monatliche Aufwandsentschädigung die einem Zwölftel der maximalen Übungsleiterpauschale (gem. EstG) entspricht gezahlt wird.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der LUH in Kraft. Frühere Satzungen des Gemeinsamen Sportreferats verlieren ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen im Einklang mit der Satzung der Studierendenschaft der LUH erfolgen.
- (3) Sollten einzelne Abschnitte dieser Satzung geltendem Recht widersprechen oder anderweitig ungültig sein, bleibt die vorliegende Satzung ansonsten unberührt.